

Zeitung

Gerichts



Berlin, Dienstag den 18. August.

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtssprengel

Er erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur: S. E. P. 1857

in Berlin: S. E. P. 1857

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr.

Inserte: pro Zeile 1 1/2 Sgr. für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)

Spargalbeschränkung: No. 1

Berlin, den 17. August 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 14. August.

Der Schmiedegeselle Carl Michael Speiser, 22 Jahr alt, der Arbeitermann Julius Heinrich Albert Paul und der Arbeitermann August Friedrich Wilhelm Radott, genannt Lehmann, sind des veruchten schweren Diebstahls angeklagt.

Auf dem Grundstück Elisabethstraße 12a befindet sich in einem auf dem Hofe links belegenen bewohnten Gebäude im Erdgeschosse das Kabinett des Kartenschlägers und Maschinenbauers Müller.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

und daher den Dieben nicht zugänglich. Die 3 Angeklagten haben bei Ausführung des Diebstahlsversuches zusammen gewirkt. Sie leugnen. Zu ihrer Ueberführung — besonders auch bezüglich der Art der Beistellung eines jeden Einzelnen — dienen außer dem bereits Angeführten noch folgende Thatsachen.

Die 3 Angeklagten wollen bei ihrer Festnahme im Hause No. 12a der Elisabethstraße zufällig zusammen gewesen sein. Ihre Angaben über die Veranlassung ihrer Anwesenheit in dem fremden Grundstück sind indes durchaus unglaubwürdig. Speiser giebt an, daß er den Radott von Ansehen kenne, während Radott behauptet, jenen niemals gesehen zu haben.

Der Kartenschläger Kulecke, durch welchen die Polizeibehörde von dem Diebstahlsvorhaben am Vormittage der That Mittheilung erhielt, hat ausgesagt: Am Tage der That sei er nach 11 Uhr Vorm. mit den 3 Angeklagten an der Spä- und Rosenthalerstrassen Ecke zusammengetroffen. Speiser habe erklärt, daß sie in der Elisabethstraße 12a einen gewaltsamen Diebstahl ausüben wollten.

Speiser voran, hierauf Paul und Radott. Nach einiger Zeit sei Speiser zurückgekommen mit der Erklärung, der Bart des Schlüssel sei ihm abgebrochen, er wolle in einem Schlosserhause einen anderen Schlüssel kaufen.

Speiser, der indes einen Schlüssel nicht gekauft, gegen 10 Uhr mit den anderen beiden Angeklagten wieder in das Haus gegangen. Der beim Speiser abgenommenen Schlüssel ohne Bart ist nach Angabe des Kulecke aufgefunden derselbe, welcher ihm von Speiser an jenem Abende, mit dem Bemerkten, daß der Bart bei den Öffnungsversuchen abgebrochen sei, vorgezeigt worden.

Die Wahrnehmung der Criminal-Commissionen Paul und Brünning, daß die beiden Männer, welche von dem Hofe in den Flur des Fabriklokals hineingingen, ein größerer und ein kleinerer gewesen, spricht dafür, daß Speiser einer dieser Beiden war, da derselbe von den 3 Angeklagten der Kleinste ist, nämlich 5 Fuß, während Paul und Radott eine Größe von 5 Fuß 8 Zoll haben.

Die Criminal-Commissionen Brünning und Nothe haben die Stimme, welche vor der Thür des Lokales Müller rief und später die Frau befragte, ob Herr Müller zu Hause sei, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Stimme des Speiser wiedererkannt.

Die Beweisaufnahme bestätigte durchweg die thatsächlichen Aufstellungen der Anklage.

Die Geschworenen erklärten alle 3 Angeklagte für schuldig, den noch nicht bestrafte Speiser unter Annahme mildernder Umstände, der Gerichtshof verurtheilte Speiser zu 9 Monaten Gefängniß, Paul zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und Radott, genannt Lehmann, in Rücksicht auf seine mehrfachen Vorbestrafungen zu 5 1/2 Jahren Zuchthaus.

Sitzung vom 17. August.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheim Rath Cytelwein hier selbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten.

Sitzung vom 15. August.

Der frühere Zimmergeselle, jetzige Arbeitermann Joh. Carl Rolte, bekannt unter den Namen Nölde und Neile, 30 Jahre alt und bereits zwei Mal wegen Diebstahls mit 4 resp. 6 Monaten, sowie wegen Heberei mit 3 Monaten und 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, bestrafte in der Thatnahme an einem veruchten schweren Diebstahl angeklagt.

In der Müllerstraße, Ecke der Seestraße, liegt das Grundstück des Eigenthümers Freudenberg. Dasselbe ist in der Hauptfront durch das Wohngebäude, in der an der Seestraße liegenden Seitenfront gleichfalls durch ein Wohngebäude begrenzt, dem gegenüber Remise, Stallung und Keller liegen.